

Hauptsatzung für die Gemeinde Nottensdorf

Aufgrund des § 12 Absatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG – in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nottensdorf in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Nottensdorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Horneburg an.
- (3) Die Gemeinde hat nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben auf die Samtgemeinde Horneburg übertragen:
 - a) die Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 - b) die Durchführung der Bebauungspläne einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt, nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden. Dazu gehört auch die Abrechnung der Anliegerbeiträge und Erschließungskosten auf der Grundlage bestehender Ortssatzungen und Ratsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Die Aufstellung der Bebauungspläne bleibt Aufgabe der Mitgliedsgemeinden; die Samtgemeinde ist jedoch rechtzeitig und angemessen zu beteiligen; die mit der Erschließung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden, soweit sie nicht durch Beiträge und sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können,
 - c) die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung der Planung,
 - d) die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 - e) das Bereithalten von Obdachlosenunterkünften,
 - f) die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren,
 - g) die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz,
 - h) die Bewirtschaftung der Sportstätten
- (4) Die Aufgabe Kindertagesstättenwesen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und ist gesetzlich dem Landkreis Stade zugewiesen. Dieser hat die Gemeinden mit der Aufgabenerledigung betraut. Die Gemeinde wiederum hat diese Aufgabe an die Samtgemeinde übergeben.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Silber drei aufsteigende rote Flammen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Nottensdorf, Landkreis Stade“.

- (4) Die Flagge der Gemeinde Nottensdorf zeigt zwei rote Streifen oben und unten, dazwischen ein weißer Streifen im Verhältnis 1:2:1, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen gemäß Absatz 1.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG (Vermögen der Kommune), deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.), deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG (Auf Stiftungen bezogene Rechtsgeschäfte), deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit den Mitgliedern der Vertretung), deren Vermögenswert die Höhe von 7.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen und / oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben; der Rat ist hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ohne Beratung zurückzuweisen; der Rat ist hiervon zu unterrichten.
- (5) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Rathaus Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg und im amtlichen Aushang in Nottensdorf, Alte Dorfstraße 1 (Feuerwehrgerätehaus). Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf im Sinne des § 85 Absatz 5 Sätze 1 und 2 NKomVG unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der bzw. dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie bzw. er hat die Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren; die Aufnahmen haben damit zu unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn die Einwilligung der aufzunehmenden Personen vorliegt.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.1997, zuletzt geändert am 09.06.2010, außer Kraft.

Nottensdorf, 23.11.2016
D. Heins (Bürgermeister)